

2705/AB
= Bundesministerium vom 04.11.2025 zu 3175/J (XXVIII. GP) bmwet.gv.at
 Wirtschaft, Energie und Tourismus

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.709.125

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3175/J-NR/2025

Wien, am 4. November 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Leonore Gewessler und weitere haben am 04.09.2025 unter der **Nr. 3175/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Neubestellungen in der E-Control** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Welche konkreten zeitlichen Planungen gibt es für die Neubesetzungen im Vorstand und im Aufsichtsrat der E-Control?*

Die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder der E-Control endet am 24. März 2026. Gemäß § 6 E-Control-Gesetz sind die Vorstandsmitglieder vom nunmehr zuständigen Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Vor Bestellung hat der Bundesminister eine Ausschreibung zu veranlassen, bei der das Stellenbesetzungsgebot anzuwenden ist. Außerdem hat vor Bestellung eine Anhörung im zuständigen Ausschuss des Nationalrates stattzufinden.

Die Funktionsperiode der Aufsichtsratsmitglieder der E-Control, die von der Bundesregierung zu bestellen sind, endet am 27. April 2026. Die Mitglieder sind von der Bundesregie-

rung auf Vorschlag des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

Zu den Fragen 2, 3, 5 bis 7 und 10

- *Welche Kriterien und Qualifikationen sind aus Sicht Ihres Ressorts entscheidend für die Auswahl von Kandidat:innen für diese Positionen?*
- *Welchen Prozess gibt es in Ihrem Ressort für die Vorauswahl von Kandidat:innen?*
- *Wie wird sichergestellt, dass der Auswahlprozess transparent und diskriminierungsfrei erfolgt?*
- *Welche Mechanismen existieren, um mögliche Interessenskonflikte von Kandidat:innen vor deren Bestellung zu prüfen?*
- *Wer ist in die Erstellung der Anforderungsprofile eingebunden?*
- *Wie wird sichergestellt, dass die Doppelfunktion Ihres Ressorts als Aufsichtsbehörde der E-Control und als Eigentümervertreter über die ÖBAG keinen Einfluss auf die Unabhängigkeit der Bestellung hat?*

Das Stellenbesetzungsgegesetz legt fest, dass die Besetzung der Vorstandpositionen ausschließlich auf Grund der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zu erfolgen hat. Die Anforderungsprofile für die Vorstandpositionen wurden im Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) auf Basis der gesetzlichen Voraussetzungen des E-Control-Gesetzes und des Stellenbesetzungsgegesetzes erstellt.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen zur Ausübung der Tätigkeit fachlich und persönlich geeignet sein und näher bestimmte Unabhängigkeitserfordernisse erfüllen. Unvereinbarkeiten iSd § 4 Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetz dürfen nicht vorliegen. Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments dürfen den Organen der E-Control nicht angehören.

Zur Prüfung möglicher Interessenskonflikte von Kandidatinnen und Kandidaten vor der Bestellung wird auf die gesetzlich vorgesehenen Mechanismen zurückgegriffen. Um bereits den Anschein möglicher Interessenskonflikte zu vermeiden, wurde im BMWET nicht eine Fachabteilung aus der für Energieangelegenheiten zuständigen Sektion, sondern die für Compliance zuständige Abteilung des Präsidiums mit der administrativen Begleitung des Ausschreibungsverfahrens betraut. Darüber hinaus leistet auch die beigezogene Personalberatungsfirma einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung eines transparenten und unparteiischen Auswahlverfahrens.

Zur Frage 4

- *Welche Maßnahmen bestehen, um sicherzustellen, dass ein direkter Wechsel von leitenden Positionen in der Energiebranche in Vorstand oder Aufsichtsrat der E-Control ohne ausreichende "Cooling-off"-Periode ausgeschlossen ist?*

Zentral ist, dass die Bestellung von Vorstand und Aufsichtsrat transparent und aufgrund von Eignung und fachlicher Qualifikation erfolgt. Dafür gibt es bereits jetzt einen gesetzlich geregelten Bestellungsprozess inklusive parlamentarischem Hearing, um Transparenz und fachliche Eignung sicherzustellen.

Zu den Fragen 8 und 9

- *Werden externe Personalberatungen beigezogen - wenn ja, welche, und wie erfolgt deren Beauftragung?*
- *Wie wird das Parlament über die Ausschreibung, den Auswahlprozess und die finale Bestellung informiert bzw. eingebunden?*

Für die Begleitung des Ausschreibungsverfahrens wurde die Stummer & Partner Personal- und Managementberatung GmbH beigezogen. Die Beauftragung erfolgte auf Basis des Bundesvergabegesetzes. Darüber hinaus wird, wie gesetzlich vorgesehen, ein Hearing der Kandidatinnen und Kandidaten im Wirtschaftsausschuss des Nationalrates stattfinden.

Zur Frage 11

- *Gibt es Compliance-Regeln oder Verhaltenskodizes, die Ihr Ressort in diesem Prozess verpflichtend anwendet und falls ja welche?*

Neben den bestehenden gesetzlichen Dienstpflichten und Verhaltensgrundsätzen ist für die Bediensteten des BMWET bei ihrer Dienstverrichtung auch ein ressortinterner Verhaltenskodex verbindlich zu beachten. Des Weiteren gelangt standardmäßig auch ein Leitfaden für Beteiligungsmanagement zur Anwendung, der interne Vorgaben zur Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung von Unternehmen, die der Aufsicht des BMWET unterliegen, enthält.

Zur Frage 12

- *Welche Transparenzmaßnahmen, über die gesetzlich vorgesehenen Hearings hinaus, sind vorgesehen?*

Dazu ist auf die gesetzlichen Vorschriften zu verweisen, insbesondere auf die in § 5 Stellenbesetzungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Veröffentlichung.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

